

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 28 (1955)

Heft: 2

Rubrik: Aus dem Militäramtsblatt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5. Rückschub von Verpflegungsmitteln:

Gemäss Ziffer 215 VR soll sich der Rückschub von Armee-Proviantartikeln auf ganze Kisten und Säcke beschränken. Angebrochene Packungen müssen soweit möglich durch entsprechende Gestaltung der Verpflegungspläne vor Dienstschluss aufgebraucht werden.

Wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, sind die Vpf. Abt. verpflichtet, auch angebrochene Packungen (Säcke und Kisten) anzunehmen und mit den übrigen Rückschüben an das nächstgelegene Armee-Vpf.-Magazin zurückzusenden. Die Truppe darf nur einwandfreie, saubere Ware zurückschieben. Verdorbene oder havarierte Ware wird nicht gutgeschrieben.

6. Packmaterial und Gefässe:

Gemäss Ziffer 222 VR ist es verboten, Packmaterialien und Gefässe, die der Aufbewahrung von Lebensmitteln dienen, zu andern Zwecken zu verwenden. Trotzdem kommt es immer wieder vor, dass in Speiseölkannen Essig oder andere Flüssigkeiten aufbewahrt werden. Die Kosten der Verzinnung werden inskünftig der Truppe mit *Fr. 10.— pro Kanne* belastet. Ebenso müssen der Truppe die Reparaturen, die durch fahrlässige Behandlung der Speiseölkannen entstehen, fakturiert werden.

7. Beschaffung von Reinbenzin für Benzinvergaser-Brenner zu Kochzwecken:

Aus hygienischen Gründen und um betriebliche Störungen zu vermeiden, sind Benzinvergaser-Brenner für Kochzwecke ausschliesslich mit *Reinbenzin* (farblos, klar, ohne Bleizusatz) zu betreiben. Der notwendige Bedarf an Reinbenzin für den Betrieb der Benzinvergaser-Brenner ist zum Marktpreis im freien Handel und zulasten des Gemüseportionskredites zu beschaffen. Die Armeestellen geben hierfür kein Reinbenzin ab.

Mit dem Erscheinen des Gesamtnachtrages Nr. 1 zum Verwaltungsreglement und dieser administrativen Weisungen Nr. 1, beide gültig ab 1. Januar 1955, werden folgende Weisungen des Oberkriegskommissariates aufgehoben:

- Weisungen betreffend den Truppenhaushalt vom 31. Dezember 1950;
- Entscheide und Interpretationen Nr. 2 vom 31. März 1951;
- Aenderungen und Ergänzungen Nr. 3 vom 31. Dezember 1951;
- Aenderungen und Ergänzungen Nr. 4 vom 1. März 1953;
- Administrative Weisungen Nr. 5 vom 15. Dezember 1953;
- Weisungen betreffend die Beschaffung von Reinbenzin für die Benzin-Vergaserbrenner zu Kochzwecken vom 25. Februar 1954.

Aus dem Militäramtsblatt

Durch eine Verfügung des EMD wurde die Abgabe und der Entzug von Auszeichnungen neu geregelt (MAB 1954/213 und ff.). Für *Küchenchefs* bestehen folgende Bestimmungen:

Abzeichen für gute Küchenchefs
(Spezialistenabzeichen mit doppelter dunkelgoldfarbig gestickter Umrandung)

Art. 61

Diese Auszeichnung kann an Küchenchefs auf Grund einer Prüfung verliehen werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Dienstleistung als selbständiger Küchenchef einer Einheit oder eines Stabes während vier Wiederholungskursen;
- b. sehr gute Beurteilung durch den Einheitskommandanten nach Anhören der fachtechnisch Vorgesetzten des Küchenchefs hinsichtlich:
Autorität gegenüber den Untergebenen;

- Befähigung zur Organisation und Durchführung eines mustergültigen Kochbetriebes und zur Zubereitung einer schmackhaften Soldatenkost bei grösster Sparsamkeit;
 Ordnung und Reinlichkeit in Küche und Magazin;
 Sorgfalt in der Behandlung des Küchenmaterials;
 Fähigkeit, den Fourier bei der Aufstellung des Verpflegungsplanes zu beraten und einen solchen für leichtere Verhältnisse selbst aufzustellen;
- c. bestandene praktische und theoretische Prüfung in der Dauer von vier Stunden durch Organe des Oberkriegskommissariates (Küchenchef-Instruktoren) gemäss besonderem Prüfungsreglement.

Art. 62

Für die Verleihung und den Entzug sowie für die Kontrollführung über diese Auszeichnung ist das Oberkriegskommissariat zuständig.

Kommandanten, deren Küchenchefs die unter Artikel 61, lit. a und b, gestellten Bedingungen erfüllt haben und zur Auszeichnung vorgesehen sind, melden diese unter Beilage des Dienstbüchleins und eines Spezialberichts am Ende des Wiederholungskurses auf dem Dienstweg dem Oberkriegskommissariat. Dieses organisiert in der ersten Woche des folgenden Wiederholungskurses im direkten Einvernehmen mit dem betreffenden Truppenkommandanten die in Artikel 61, lit. c, vorgeschriebene Prüfung im WK-Unterkunftsraum. Küchenchefs, welchen die Auszeichnung im Sinne von Artikel 5 entzogen werden muss, sind dem Oberkriegskommissariat mit Dienstbüchlein und Spezialbericht zu melden.

Militärische Beförderungen auf 1. 1. 1955

Verpflegungstruppen

Zum Hauptmann:

Quartiermeister: Demont Roland, Lausanne; Wittwer Arthur, Bern; Massarotti Vigilio, Basel; Aebi Traugott, Bümpliz; Ritzmann Max, Richterswil ZH; Zaugg Pierre, Genève; Kündig Max, Zürich 1; Beck Walter, Olten; Buclin Pascal, Bern; Rentsch Armin, Bern; Spreng Hans, Gümliigen.

Zum Oberleutnant:

Offiziere der Verpflegungstruppen: Kuhn Johann, Schönenwerd; Stämpfli Rolf, Hütten ZH; Amiet Viktor, Oberdorf BL; Chanton René, Bern; Engel Kurt, Twann; Richner Alfred, Stein AG; Schmidli Othmar, Mühlau AG; Bolleter Robert, Kirchberg ZH; Brühlmann Karl, Amriswil; Flückiger Hans, Kriegsstetten SO; Haussener Ernst, Gümliigen BE; Jaberg Hans, Dübendorf ZH; Karrer Ulrich, Zürich 50; Marti Leo, Grossdietwil; Merz Hans, Gunten; Meuche Kurt, Zürich 38; Müller Erwin, Schöftland AG; Siegenthaler Walter, Burgdorf; Vassalli Marco, Zürich 6; Käser Urs, Bremgarten BE.

Quartiermeister: Fratessa Luigi, Biasca; Lanz Robert, Zürich 48; Müller Heinz, Bern; Bräm Emil, Niederbipp BE; Hofstetter Hans, Bern; Kläntzchi Hans, Aarwangen-Mumenthal; Stegmann Alfred, Zäziwil BE; Tempelmann Hans, Bern; Anwander Alfred, St. Gallen; Pfister Gebhard, Kloten; Pozza Guido, Genève; Richard Josef, Allschwil BL; Vögele Leo, Leibstadt; Wüger Paul, Zürich 50; Alder Otto, Walenstadt; Blatter Peter, Zollikon; Blumer Paul, Zürich 3; von Dach Paul, Lyss; Ferrari-Pedruzzi Fabio, Bern; Heri Niklaus, Landquart; Hirsiger Werner, Zürich 3; Huber Robert, Zürich 32; Meier Josef, Zürich 6; Rich Marcel, Bern; Tognina Olinto, Genève; Wanner Friedrich, Glattbrugg; Wetter Hans, Zürich 6; Eng René, Aarau; Fritschi Bruno, Winterthur; Gurtner Theodor, Bern; Jekelmann Max, Bern; Kopp Franz, Luzern; Martin Emil, Birsfelden; Nydegger Paul, Bern; Rieder Georges, Bern; Rudin Hans, St. Gallen; Schwartz Louis, Fribourg; Stäubli Kurt, Zürich 6; Vaucher Denis, Bern; Widmer Werner, Glattbrugg; Brunner Simon, Emmenbrücke; Bühler Charles, Olten; Cattaneo Diego, Zürich 55; Donnet Georges, St-Maurice; Gillard Henri, Fribourg; Hold Alfred, Arosa; Kolb Paul, Köniz; Labhardt Ernst, Zürich 37; Regli Franz, St. Gallen; Schmid Erich, Schwanden GL; Schwyn Willy, Winterthur; Egli Werner, Lausanne; Flückiger Ulrich, Riehen-Basel; Marti René, Basel.

Mobilmachungsstäbe

Zum Hauptmann (Qm.): Gauter Edmund, Genève.

Wir gratulieren! (Red.)